

Alltagsgewalt unter Kindern und Jugendlichen als verkanntes Problem der Menschenrechtsdogmatik und als Legitimationsproblem des Rechtsstaates

stud. jur. Kai Sutter, Universität Freiburg

I. Einführung

„Humanität ist der Charakter unsres Geschlechts; er ist uns aber nur in Anlagen angeboren, und muss uns eigentlich angebildet werden [...] Denn eine Angelitat im Menschen kennen wir nicht, und wenn der Damon, der uns regiert, kein humaner Damon ist, werden wir Plagegeister der Menschen. [...] Humanitat ist der Schatz und die Ausbeute aller menschlichen Bemuhungen, gleichsam die Kunst unseres Geschlechtes. Die Bildung zu ihr ist ein Werk, das unablassig fortgesetzt werden muss; oder wir sinken, hohere und niedere Stande, zur rohen Tierheit, zur Brutalitat zuruck.“¹

Gegenstand dieser Arbeit sind Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Dabei soll die im Schulalltag vorwiegend von Mitschulern ausgehende „alltagliche“ Gewalt² im Vordergrund stehen, die –

¹ Johann Gottfried Herder: Briefe zur Beforderung der Humanitat; 1793/97 (Auszug).

² Diese Arbeit versteht Gewalt - in Anlehnung an Max Weber - als „jeden Versuch, unter Einsatz von physischen oder psychischen Zwangsmitteln den eigenen Willen gegen den

unabhängig von der Schuldfähigkeit des Aggressors (§19 StGB) – unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz liegt.

II. Relevanz der Thematik für die Frage der Menschenrechte

„Nationaler und internationaler Menschenrechtsschutz – Alte und neue Herausforderungen“³. Das behandelte Thema wird dieser Fragestellung in allen drei Punkten gerecht.

Die Gewaltproblematik ist an Schulen weltweit ein besonders einheitlich auftretendes Phänomen – dies zeigt beispielsweise schon ein kurzer Blick in die Darstellung in den US-Medien, auch in der Film- und Fernsehunterhaltung, wo kontextunabhängig Szenen aus dem schulischen Umfeld oder Gespräche über die eigene Schulzeit fast immer auch das Phänomen des „Bullying“ thematisieren⁴, auf das später noch genauer eingegangen werden wird. Gleichzeitig sind Intensität und Erscheinungsformen von Land zu Land unterschiedlich, so dass für ein internationales Problem national verschiedene Lösungsansätze nötig sind. Gleichzeitig ist eine solche Dialektik auch in der zeitlichen Dimension zu erkennen. Gewalt als Mittel der Konfliktlösung, zur Befriedigung sadistischer Neigungen oder als Selbstzweck nimmt in der Menschheitsgeschichte von Kämpfen zwischen Stämmen der Höhlenmenschen über die Gladiatorenkämpfe im alten Rom bis zur Vernichtung amerikanischer Ureinwohner als „Sport“ und bis in die Gegenwart hinein eine zentrale Rolle ein. Das dies für frühere Zeiten - im Gegensatz zu heute - nicht auch im Umgang der jungen Menschen miteinander beobachtet werden könne, erscheint abwegig. Andererseits

Willen anderer durchzusetzen“. (vgl. auch Lars-Erik Cedermans Manuskript „Konfliktforschung“ im Onlinearchiv der etH Zürich, S. 8)

³ so das offizielle Thema dieses Essaywettbewerbs

⁴ So beispielsweise das auch in Deutschland beliebte Videospiele „Bully (Canis canem edit)“, dessen einziges Ziel darin besteht, den jugendlichen Protagonisten seine Mitschüler möglichst erfolgreich tyrannisieren zu lassen.

wurde erst in den letzten 100 Jahren⁵ die besondere Situation der Kinder erkannt, die, noch ungefestigt und formbar in Weltbild und Charakter, keine „jungen Erwachsenen“ sind, einerseits zu übermenschlichen Leistungen fähig, andererseits aber auch besonders verwundbar (physisch wie seelisch) und besonders schutzwürdig sind. Daher stellt sich Kinder- und Jugendgewalt als eine der ältesten Fragestellungen der Gesellschaftswissenschaft dar, die jedoch erst seit Kurzem in ihrer tatsächlichen Problematik wahrgenommen wird⁶ – eine alte und neue Herausforderung.

Bei der Frage nach der Bedeutung dieses Phänomens für den Menschenrechtsschutz ist zunächst zu unterscheiden: Menschenrechte können sich als positives Recht darstellen (was Voraussetzung für das Vorliegen eines formalen Rechtsstaats ist), lassen sich aber auch – die Annahme des Naturrechts vorausgesetzt – aus diesem herleiten, wobei sie dann dessen Herzstück ausmachen. In der BRD sind Grund- und Menschenrechte positiv-rechtlich festgesetzt, vor allem im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19), der Naturrecht und positives Recht in bewundernswerter Weise aussöhnt⁷. Diese Arbeit befasst sich somit vorwiegend mit dem positiven Recht. Für dieses steht die Geltung der Menschenrechte außer Frage, und der krasse Gegensatz zwischen Ideal und Wirklichkeit macht das angesprochene Legitimationsproblem besonders deutlich. Den Grund- und Menschenrechtsbezug sollen nun drei „Fallgruppen“ aufzeigen.

⁵ Eingeleitet auch durch Sigmund Freuds Begründung der Psychoanalyse („*Das Ich und das Es*“; 1923)

⁶ Verbot körperlicher Züchtigung an deutschen Schulen erst 1973; Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1989.

⁷ Zumindest in der Dogmatik – die praktische Umsetzung kann nur erfolgen, wenn die Verfassung vom Staatsvolk – dem Souverän – nicht nur befürwortet, sondern *gelebt* wird.

1. Art. 2 II 1 GG

Art. 2 II 1 GG gewährleistet das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Grundrechte des Grundgesetzes galten zwar ursprünglich nur als Abwehrrechte gegen den Staat, doch das Bundesverfassungsgericht hat den Grundrechten mit dem sog. Lüth-Urteil⁸ als Ausdruck einer objektiven Werteordnung auch eine „mittelbare Drittwirkung“ im Privatrecht zugesprochen. Ohnehin lautet Art. 2 II 1 GG: „Jeder hat das Recht auf [...] körperliche Unversehrtheit“. Eine Reduzierung auf staatliches Handeln ist im Wortlaut nicht angelegt und mit diesem auch nicht vereinbar. Dass die von §223 StGB geschützte körperliche Unversehrtheit eine andere sein sollte als die von Art. 2 grundrechtlich geschützte, erscheint recht weit hergeholt. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird nach dem Wortlaut des Art. 2 ohne Einschränkung gewährt, soll also objektiv (d.h. unabhängig von der Person des Opfers wie auch des Täters) Gültigkeit haben. Also stellt sich *jeder* Angriff auf die körperliche Integrität als Verletzung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit dar. Zudem werden auch in der bereits erwähnten UN-Kinderrechtskonvention u.a. das Recht auf Gesundheit, Bildung (die in einem Gewaltumfeld nicht sinnvoll stattfinden kann) und eine gewaltfreie Erziehung gewährt.

2. Art. 1 I GG

Weiterhin können fortgesetzte Gewalt und Erniedrigungen als besonders entwürdigend und somit als gegen Art. 1 I GG verstoßend betrachtet werden. Dies werden viele Kritiker als überzogen betrachten⁹.

⁸ BVerfGE 7, 198

⁹ Es sind dies die selben, die Opfer von Gewalt als „Versager“ bewerten und ein Recht auf Gewaltfreiheit nicht anerkennen. Es sind dies die Eltern, die ihre Kinder (oft körperlich) bestrafen, wenn diese Opfer von Gewalt geworden sind und um Hilfe bitten. Es sind dies die Verantwortlichen, die das Problem mit Berufung auf Scheinargumente wie „Ein paar Prügel haben noch keinem geschadet“ oder „Boys will be boys“ (so ein amerikanisches Sprichwort) ignorieren. Es sind dies die Juristen, die wenn „A den X verprügelt“ denken, die Lösung sei, dass „A sich der Körperverletzung gem. §223 I StGB schuldig macht“ – aber das ist ja gerade das *Problem!* Es gibt weit größere Probleme für

Daher nun zwei Gegenargumente.

2005 nahmen sich über 300 Unter-20-Jährige das Leben, in den vorangegangenen Jahren waren es noch mehr¹⁰. Gleichzeitig gelten Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum, namentlich Gewalt von Seiten der Eltern und durch Gleichaltrige, als einer der Hauptgründe für Selbsttötungen¹¹. Eine Hauptursache für den Suizid von über 300 jungen Menschen pro Jahr als Bagatelle anzusehen und deshalb nicht dem Schutzbereich des Art. 1 zuzuordnen, erscheint makaber.

Hinzu kommt, dass schon die ständige Wiederholung einer zunächst (vermeintlich) harmlosen Behandlung per se besonders quälend wirkt. Dieses Prinzip wurde im antiken China bei der sog. Wassertropfen-Folter genutzt, um Menschen durch an sich harmloses, aber über Tage monoton andauerndes Betropfen mit Wasser in den Wahnsinn zu treiben.

3. Art. 20 GG

Ferner kann man es auch als Menschenrecht betrachten, in einem Rechtsstaat zu leben. Für die BRD ergibt sich aus Art. 20 GG, dass die Rechtsstaatlichkeit als Staatsstrukturmerkmal aufzufassen ist¹², das „Recht auf einen Rechtsstaat“ wird gewährleistet, indem die Rechtsstaatlichkeit zu einem unveränderlichen (vgl. Art. 79 III GG) Teil der Verfassung erhoben wird, auf deren Geltung der Bürger sich verlassen und die er im Extremfall auch mit Gewalt (Art. 20 IV GG) durchsetzen darf. Der Begriff des Rechtsstaats ist indes ebenso schwer zu definieren, wie er zu übersetzen ist. Teils wird er als ein Sammelbegriff für formale Merkmale verwendet. Dann wird von einem Rechtsstaat gesprochen, wenn unter anderem ein menschenrechtskonformer Grundrechtskatalog,

die deutsche Jurisprudenz, als die Festlegung der genauen Irrtumsform, die der Glaube an den Katzenkönig (BGHSt 35, 347) darstellt.

¹⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt

¹¹ So Dr. Birgitt Haller in ihrem Impulsreferat nachzulesen im Tagungsbericht des Symposiums „Jugend und Suizid“ am 10.10.05.

¹² Die Rechtsstaatlichkeit wird im Übrigen in Art. 23 I 1 für die EU und in Art. 28 I 1 GG für die Länder ausdrücklich vorgeschrieben.

Gewaltenteilung, einen ordentlichen Rechtsweg und justitielle Grundrechte sowie Volkssouveränität/Demokratie vorhanden sind.

Kelsen definiert die Rechtsordnung als eine im Großen und Ganzen wirksame gesellschaftliche Zwangsordnung¹³, spricht also Gesetzen, zu deren Durchsetzung der Staat nicht in der Lage ist, den Gesetzescharakter ab¹⁴.

Auch die von manchen Denkern getroffene Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Rechtsstaat trägt zur Klärung bei. Der formelle Rechtsstaat ist eine Entscheidung der verfassungsgebenden Entität - ein Bekenntnis zu den Grundsätzen unserer abendländischen Kultur. Diese (u.a. Gerechtigkeit) sollen *erzwingen* werden.

Der materielle Rechtsstaat hingegen ist etwas „lebendiges“, etwas, das nicht positiv festgelegt werden, sondern dessen Vorliegen nur empirisch untersucht werden kann¹⁵. Ein materieller Rechtsstaat liegt dabei vor, wenn die Grund- und Menschenrechte sich auch in der tatsächlichen Werteordnung der Menschen (also des Souveräns!) wiederfinden, wenn also die im formalen Rechtsstaat auf dem Papier vorhandenen Grundrechte *gelebt* werden¹⁶. Objektiv ist also erforderlich, dass die formell anerkannten Rechte durch den Einzelnen geachtet werden. Daneben gibt es aber offenbar auch subjektive Erfordernisse, insbesondere das Vertrauen der Menschen darauf, dass ihre Rechte geachtet werden. Vor einigen Jahren kam diesbezüglich das Schlagwort der „gefühlten Sicherheit“ in Mode. Nicht nur Kriminalität, sondern schon die Furcht vor Kriminalität stellt den Rechtsstaat in Frage. Auf subjektiver Seite erscheint das Vertrauen des Einzelnen darauf, dass der Staat seiner

¹³ Hans Kelsen: Reine Rechtslehre; 2. Auflage 1960, S. 34 ff.

¹⁴ Bei Georg Jellinek (Allgemeine Staatslehre; 1900) ist die Staatsgewalt eines der drei staatskonstituierenden Elemente.

¹⁵ Dies ist keine Entweder-oder-Fragestellung, vielmehr ist der Unterschied zwischen verschiedenen Gemeinschaftsordnungen bezüglich ihrer materiellen Rechtsstaatlichkeit stets nur ein *gradueller*.

¹⁶ Werden die Grundrechte in einem Staat also *nicht* vom Volk gelebt, sind sie kaum mehr als ein Zeichen des guten Willens der Verfassungsväter. *Werden* sie dagegen gelebt, ist die Verfassung nicht viel mehr als eine Beschreibung der ohnehin schon vorhandenen anstands- und tugendgeprägten Gesellschaftsordnung.

Schutzpflicht nachkommen werde, als notwendige Voraussetzung für den Rechtsstaat. Auf die Problematik der Alltagsgewalt übertragen heißt dies, dass der Rechtsstaat nicht erst in Frage gestellt ist, wenn die Täter nach Belieben mit ihren Opfern tun können, was sie wollen, sondern schon dann, wenn die potentiellen Opfer aufgrund ihrer Erfahrungen *meinen*, dass dies so sei. Wer bezüglich der diesbezüglichen gegenwärtigen Situation in Deutschland unsicher ist, frage sich, ob es Orte gibt, an denen er/sie sich nachts nicht alleine aufhalten möchte.

III. Darstellung der gegenwärtigen Situation

1. Auswertung statistischer Daten

Im Bereich der strafrechtlichen Relevanz ist die polizeiliche Kriminalstatistik¹⁷ sehr aufschlussreich.

Im Jahr 2007 wurden 475000 Körperverletzungsdelikte begangen. Davon 4,1% (19475) von Kindern (Altersgruppe 0-14), 14,7% (69825) von Jugendlichen (14-18) und 12,7% (60325) von Heranwachsenden (18-21) begangen. Dies ist ca. ein Drittel der begangenen Körperverletzungen. Gleichzeitig machen die Unter-21-Jährigen einen Bevölkerungsanteil von nur knapp einem Viertel aus¹⁸. 83,4% der Täter (altersunabhängig, inklusive der Erwachsenen) waren männlich.

21% der 2890 Verbrechen der Kategorie „Mord und Totschlag“ wurden von Unter-21-Jährigen begangen, darunter 15 Tötungen durch strafunmündige Kinder.

Von den 36000 Raubdelikten wurden 56% von Unter-21-Jährigen begangen.

Ein Blick auf die historische Entwicklung – es wird bewusst etwas weiter in die Vergangenheit zurückgeblickt, um ein möglichst weites Bild

¹⁷ Die folgenden Angaben stammen aus der vom BKA veröffentlichten jährlichen Kriminalstatistik, einzusehen über www.bka.de/pks

¹⁸ Destatis: Bevölkerung Deutschlands nach Altersgruppen, 31.12.2006

darzustellen - zeigt eine Zuspitzung der Problematik. So hat die Tatverdächtigenziffer (Tatverdächtige pro 100000 der Altersgruppe) bei von Jugendlichen ausgeübter Gewaltkriminalität im Zeitraum von 1984-1997 um 232,3% zugenommen, bei den Heranwachsenden lag die Steigerung bei 82%¹⁹. Dabei waren 1997 allein bei den polizeilich bekanntgewordenen Akten der Gewaltkriminalität 208249 Opfer zu verzeichnen; über ein Drittel davon war jünger als 21 Jahre²⁰. 16124 Opfer waren noch Kinder. Von diesen wiederum wurden 197 Opfer eines Tötungsdelikts.

Die Opferziffer der Kinder, gegen die eine gefährliche oder schwere Körperverletzung verübt wurde, hat sich um 210% vergrößert, bei den Jugendlichen sind es 250%²¹.

Bei Raubdelikten ist der Anteil der minderjährigen Opfer (bezogen auf die Gesamtbevölkerung) im gleichen Zeitraum von 8% auf 28,2% gestiegen. Die Opferziffer bei den Kindern stieg um 500%, bei den Jugendlichen waren es sogar 1060%²² (sic!).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass junge Menschen statistisch durch Gewaltkriminalität besonders gefährdet sind, dass auch schwere Straftaten zur alltäglichen Lebenserfahrung sehr vieler Kinder und Jugendlicher gehören und dass gerade am Ende des letzten Jahrzehnts eine massive Zunahme der Gewaltkriminalität gegen wie durch Kinder und Jugendliche zu beklagen ist.

Es ist zudem zu bedenken, dass all diese Angaben sich nur auf die polizeilich bekannt gewordenen Fälle beziehen. Taten, die gar nicht erst zur Anzeige kommen, sind den Behörden natürlich nicht bekannt und finden sich in keiner Statistik wieder. Dieses sog. Dunkelfeld ist vermutlich

¹⁹ Christian Pfeiffer: „Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen“, 1. Auflage, Hannover 1998; S. 14, Tabelle 2

²⁰ aaO S. 8, Tabelle 1

²¹ aaO S. 7

²² aaO S. 7, Abbildung 4

noch um ein Vielfaches größer²³.

Trotz Alledem machen Hell- und Dunkelfeld wiederum nur einen kleinen Teil der Gewalterfahrungen aus, die mit dem Aufwachsen in der BRD²⁴ verbunden sind – eben den strafrechtlich relevanten Teil. Gewalttätigkeiten unterhalb dieser Schwelle werden häufig unter dem Begriff „Bullying“ zusammengefasst.

2. Das Phänomen Bullying

Meyers Onlinelexikon definiert Bullying als Mobbing im Bereich der Schule. Der Ausdruck wird jedoch auch oft bewusst als Gegensatz zum Begriff Mobbing genutzt, um ein weniger subtileres um ein gewaltgeprägteres Verhalten zu beschreiben.

Prof. Dan Olweus²⁵ hat sich in seinem vielbeachteten Buch „Gewalt in der Schule“ eingehend mit dem Thema beschäftigt. Seine Definition von Mobbing / Bullying setzt zunächst voraus, dass „ein oder mehrere Individuen wiederholte Male und über einen Zeitraum negativen Handlungen von einem oder mehreren Individuen ausgesetzt sind“²⁶.

²³ Zur Dunkelfeldforschung bei Jugenddelinquenz ausführlich Köllisch in „Vom Dunkelfeld ins Hellfeld“; Freiburg i. Br. 2004

²⁴ Im chinesischen Recht hingegen werden Eltern für die Taten ihrer Kinder haftbar gemacht. Dies fördert eine Erziehung zu Anstand und Sittlichkeit. Übertragen auf die BRD könnten Eltern oder sonstige Erziehungs-/Pflegeberechtigte für Straftaten ihrer schuldunfähigen Kinder zur Verantwortung gezogen werden. Für Vorkommnisse im schulischen Rahmen könnte dieser Gedanke auch auf die Lehrer ausgeweitet werden. Der Grundsatz des personellen Schuldstrafrechts wird hierbei nicht verletzt – dass Ausnahmen möglich sind, wird bei der Zurechnung der Taten von Mittätern sowie bei Fahrlässigkeitsdelikten mehr als deutlich. Im Übrigen werden sogar Hundehalter für Angriffe durch „scharf gemachte“ (zur Aggression erzogene) Hunde haftbar gemacht. Das StGB spricht Kindern die typisch menschliche Einsichtsfähigkeit ab. Erziehung zur Aggressivität kann demnach auch Kinder zu gewalttätigem Verhalten motivieren - letzteres führt jedoch nicht zu einer Haftbarkeit seitens der Eltern. Es entsteht der Eindruck, als würde der Hundeerziehung größere Bedeutung beigemessen, als der Kindererziehung.

²⁵ Universität Bergen

²⁶ Auch wer nicht direkt angegriffen wird, wird indirekt viktimisiert. Analog zum Abschreckungsgedanken im Strafrecht wird sich der Beobachter einer Schlägerei aus

Die „negativen Handlungen“ lassen sich dabei regelmäßig in drei Kategorien untergliedern; man unterscheidet soziale, verbale sowie physische Gewalt.

Erstere besteht darin, Einzelnen das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gruppe oder zur Klasse zu verwehren, etwa durch Ausschluss von gemeinsamen Aktivitäten oder durch gänzlich Ignorieren. Das resultierende Fehlen wichtiger Sozialisationsmöglichkeiten führt dazu, dass Opfer langandauernder sozialer Gewalt häufig weiter in eine Opferrolle hineinwachsen, oder versuchen, die Anerkennung der anderen gewaltsam zu erzwingen.

Verbale Gewalt kann Beleidigungen, Provokationen und üble Nachrede umfassen. Die Opfer verfügen hierbei häufig ohnehin schon über ein defizitäres Selbstwertgefühl, das durch diese Behandlung weiter leidet.

Die wohl prominentesten Fälle sind die der physischen Gewalt. Die Erscheinungsformen hierbei sind praktisch endlos und dürften jedem Leser, der eine öffentliche Schule besucht hat, noch all zu gut bekannt sein. Oft kommt es zu gravierenden physischen Folgen, die medizinische Behandlung erforderlich machen²⁷. Viel gravierender sind aber die langfristigen psychischen Folgen - der Eindruck, den erlittene, beobachtete oder auch ausgeübte physische Gewalt bei den jungen Menschen hinterlässt. Dies wird unter „III – A“ ausführlicher betrachtet.

Der Begriff Bullying ist indes noch weiter einzuschränken. Freud spricht vom Thanatos als einem der zwei den Menschen bestimmenden Triebe. Die meisten Kinder haben ein Bedürfnis danach, ihre Kräfte spielerisch mit anderen zu messen. Ob dieser Trieb nun, wie Freud annimmt, teil des menschlichen Wesens ist, oder eine der Außenwelt geschuldete Negativ-Sublimierung des Eros (des Lebenstrieb), kann dahingestellt bleiben – das Bedürfnis, mit anderen zu ringen, zu raufen, sich blaue Flecken

Furcht, selbst Opfer zu werden, oft ebenfalls dem Verhaltenskodex der Stärkeren unterwerfen.

einzuhandeln, ist jedenfalls in aller Regel vorhanden.

Triebkontrolle durch Sublimierung setzt eine Erziehung zur Tugendhaftigkeit und viel Selbstdisziplin voraus – mehr als von den meisten jungen Leuten erwartet werden kann.

Daher sind nicht alle „Raufereien“ per se verwerflich. Die kontrollierte Triebausübung im gegenseitigen Einverständnis erscheint sogar praktisch erforderlich, um Frustrationen, aber auch innere Bedürfnisse aufzuarbeiten. Nur die rücksichtslose Triebausübung erscheint als Bullying. Dabei kann das Unterscheidungsmerkmal nur in der absoluten Freiwilligkeit liegen; die Qualität der Auseinandersetzung ist überraschend unwichtig. Kein Unrecht liegt selbst dann vor, wenn zwei Kinder mit Stöcken kämpfen und blutende Wunden erleiden, aber jeder das Spiel jederzeit beenden könnte. Wer hingegen gegen seinen Willen auch nur leicht in den Arm gekniffen wird, erleidet Gewalt.

Die scharfe Grenzziehung zwischen Spiel (einvernehmliche Triebbefriedigung) und Gewalt (Triebbefriedigung ohne Rücksicht auf die Interessen des anderen) kann letztendlich nur im Einzelfall erfolgen und ist entscheidend für den gerechten Umgang mit Kindern wie auch für die Frage, wo der Rechtsstaat zu handeln hat²⁸.

IV. Folgen für das Opfer

Wie bereits erwähnt, tut man sich verständlicher Weise schwer, Alltagssituationen, die keine strafrechtliche Relevanz beigemessen bekommen (etwa, weil die für eine Körperverletzung nötige Erheblichkeit nicht gegeben ist), dennoch als für das Verfassungsrecht relevantes Unrecht anzusehen. Jedoch darf man den Blick nicht auf die konkrete Handlung beschränken. Auch die psychische Wirkung etwa der

²⁷ vgl. „Prügeln, bis der Arzt kommt“ („Der Spiegel“ vom 28.3.05)

²⁸ Phänomene wie Gruppenzwang und Rituale in Jugendgruppen machen eine weitere Unterscheidung zwischen tatsächlicher Freiwilligkeit und erzwungener „Na-Gut-Freiwilligkeit“ erforderlich.

Folgenlosigkeit eines Angriffs sowie die (in der Regel berechnete) Furcht vor Folgetaten sowie nicht zuletzt die mit vielen Taten konkludent getroffenen Grundaussagen bedürfen angemessener Berücksichtigung bei der Bewertung. Zur Veranschaulichung sollen im Folgenden einige denkbare Situationen des Schulalltags durchgespielt und aus Opfersicht betrachtet werden.

1. Unterrichtsgegenstand sind Grundprinzipien der BRD, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit. Der Lehrer (verbeamtet, also im Staatsdienst!) spricht mit allem gebotenen Pathos von der unveräußerlichen Menschenwürde und der Pflicht des Staates, sie zu schützen. Ein Schüler, der schon oft Opfer des „Bullying“ seiner Mitschüler geworden ist, schöpft neue Hoffnung auf diesen Staat, von dem er zum ersten Mal als Beschützer hört. Der Schüler hofft und vertraut darauf, dass die Achtung seiner Würde von nun an vom Lehrer (der ja als Beamter Teil des Staatsapparats ist) durchgesetzt wird. Sobald sich der Lehrer zur Tafel dreht, wird der Schüler von mehreren Seiten bespuckt und geschlagen. Bei der Flucht in Richtung Tür wird er vom Lehrer bemerkt und für das unerlaubte Aufstehen bestraft.

Mit jedem anderen Unterrichtsthema wäre diese Szene eine typische Darstellung des Hobbeschen Naturzustands und nichts weiter. Der Rechtsstaat ist aber auch ein Versprechen des Herrschers an jeden Einzelnen, ihn von Unrecht jedweder Art zu schützen²⁹. Das Unvermögen³⁰ des Staates, sein Versprechen einzuhalten, lässt seine Lehre als Hohn und Spott erscheinen. Der Rechtsstaat erscheint dem Opfer bestenfalls als utopischer Traum, schlimmstenfalls fühlt es sich durch den Lehrer verspottet. Der „Leviathan“ kann seinen Herrschaftsanspruch nach Hobbes indes nur dadurch legitimieren, dass er

²⁹ Unrecht kann schon per Definition nur vom Menschen ausgehen. Sonstige Unglücksfälle sind – so bedauerlich sie sein mögen – qualitativ nicht mit dem menschlichen Unrecht auf eine Stufe zu stellen, das durch eine besondere Verwerflichkeit konstituiert wird - es ist gleichsam „dem Bösen geweiht“.

seine primäre Aufgabe – Beendigung des Naturzustands – erfolgreich erfüllt. Das Opfer wird sich zu Recht fragen, warum es sich der Strafe beugen soll, die ein Leviathan³¹ verhängt hat, von dem es keinen Schutz erfährt.

2. Der naheliegendste Fortgang des Beispielfalls wäre wohl, dass der Schüler nun Rat und Beistand bei seinen Eltern sucht. Die Mutter versucht, damit zu trösten, dass die Mitschüler ja noch Kinder seien und nicht erkennen könnten, Unrecht zu tun. Daher sei es gar nicht so wichtig, ob ein rechtsfreier Raum entstehe, denn die Opfer von durch Kinder verübter Gewalt (die ja in aller Regel selbst Kinder sind) seien ohnehin noch nicht in der Lage ihre Rechte zu verstehen, deren Verletzung sei daher nicht so schlimm. Und tatsächlich ist ein Kind, das sich durch Schutzgelderpressung, Nötigung und andere „harmlose Streiche“³² beziehungsweise durch deren Duldung seitens staatlicher Organe in seiner Menschenwürde verletzt sieht und dies vor den ordentlichen Gerichten geltend macht, ein seltener Anblick (obwohl Art. 19 IV 1, der die Rechtswegsgarantie gewährleistet, an *jedermann* adressiert ist und die Menschenwürdegarantie des Art. 1 I sich sogar an den Nasciturus richtet³³).

Der Vater habe das in Deutschland vorherrschende Männlichkeitsbild als Erziehungsziel vor Augen und ist entsprechend enttäuscht von den

³⁰ in der Praxis häufig begründet durch Mangel an *wirklichem* Wollen

³¹ mittelbar durch den Lehrer

³² zur Verdeutlichung hier einige Beispiele – die Medien, einschlägige Literatur und eigene Erfahrungen erlauben jedem, die Liste beliebig zu verlängern (wozu ausdrücklich eingeladen wird).

- Beschädigung von Fahrrad/Motorroller etc. (Reifen)
- Im Kunstunterricht: Zerstörung des mit viel Hingabe Gezeichneten/Gebauten/etc.
- Wegnahme von Frühstück und/oder Essensgeld (Die Aufforderung der Lehrer, in den Pausen gesund zu essen, erscheint dem Opfer wiederum als Hohn)
- Untertauchen des Kopfes in der Toilette mit anschließendem Abspülen (besonders in den USA weit verbreitet („toilet dunk“); Gefahr von Magen-Darm-Erkrankungen)
- Im Sportunterricht: ~bei Ballsportarten: bewusstes abschießen/abwerfen des Gegners
~im Schwimmunterricht: überraschendes untertauchen des anderen
- Bewusste Desinformation (angeblich späterer Beginn einer Klausur)
- Einsperren im Klassenraum

Vorstellungen seines Sohnes³⁴. Er verlangt von seinem Sohn, sich zu wehren, was die Pflicht eines jeden sei – wer sich verprügeln lasse sei „selbst schuld“. „*Du musst kämpfen!*“

Eine Nation, in der es auch nur ein Kind gibt, für das dieser Satz objektiv richtig ist, kann kein Rechtsstaat sein.

Schulische Gewalt wird von den Tätern häufig mit missbilligtem Verhalten seitens des Opfers gerechtfertigt („Er hat mich verpetzt, er *hat er verdient*, zusammengeschlagen zu werden“). Dabei entsteht beim Opfer – wie auch bei bloßen Zeugen, die dadurch ebenfalls (mittelbar) viktimisiert werden – die Überzeugung, dass die Tat *rechters* geschehe. Es gibt indes Handlungen, die a priori nur Unrecht sein können. Dies gilt im Großen beispielsweise für die Todesstrafe, die das *unverwirkbare* Recht auf Leben verletzt. Entsprechend gibt es auch im Kleinen, im Alltäglichen Akte, die *per se* Unrecht sind. Dies gilt gerade auch dafür, von einem Menschen zu verlangen, um seine verfassungsmäßig verbrieften Rechte eben doch physisch zu kämpfen.

Dies bedeutet, dass *niemand es je verdient haben kann*, *zusammengeschlagen zu werden* oder sonst Opfer von (a priori) objektivem Unrecht zu werden.

3. Der Schüler im Beispielsfall beschließe aus Furcht, nicht mehr in die Schule zu gehen. Er wird jedoch mit Hinweis auf die Schulpflicht von der Polizei (Exekutivorgan des Staates!) abgeholt und in die Schule (zu den o.g. Mitschülern) gebracht. Dem Schüler erscheint der Staat nun sogar als Gehilfe des Unrechts. Der Polizist missdeutet einen Schlag auf den Rücken des Jungen als freundliche Begrüßung und wünscht lachend „Viel Spaß!“. Die Folgen für das Vertrauen des Opfers in Polizei und Rechtsstaat möge sich der Leser nun ausmalen.

³³ BVerfGE 39, 1 (1)

³⁴ Hier deutet sich ein möglicher Grund für die große Abhängigkeit des schulischen Erfolgs der Kinder vom Bildungsstand der Eltern an, die derzeit gerne diskutiert wird.

V. Folgen für den Rechtsstaat

Für Hans Kelsen liegt der Unterschied zwischen staatlichem Handeln, wie die Vollstreckung eines Todesurteils, und eigenmächtigem Handeln, wie einem Mord, in einer begründeten Sollensvorschrift, die dieses Handeln gebietet. Letztendliche Begründung für diese Norm ist bei Kelsen die (fiktive) Grundnorm, die die Geltung der Verfassung und somit aller Gesetze eines Staates erst herbeiführt. Dabei soll ein Komplex von Vorschriften dann als von der Grundnorm getragen und somit als Rechtsordnung anerkannt gelten, wenn dieser Komplex von Vorschriften das Zusammenleben in seinem Geltungsbereich ausschließlich und andauernd bestimmt. Vor diesem Hintergrund sieht Kelsen auch in den Seeräuberstaaten des 18. und 19. Jahrhunderts zumindest in soweit (formal) Rechtsstaaten, als die von den Herrschern positivierten Regelungen seit hinreichend langer Zeit so erfolgreich durchgesetzt werden, dass sie alleinige Geltungskraft beanspruchen können (und damit auch ein Mindestmaß an Rechtssicherheit gewähren).

Übertragen wir dies auf den schulischen Alltag. Es gibt ohne Frage im „sozialen Nahraum“ Schule zahlreiche verpflichtende Verhaltensregeln, die nicht der Staat aufgestellt hat. Als Beispiele sind denkbar: „Wer einen Mitschüler verpetzt / eine gute Note schreibt / Mitgefühl zeigt etc. wird ausgegrenzt / verprügelt / in den Schrank gesperrt /etc.“ (vgl. auch die o.g. Beispiele). Es ist ferner unstrittig, dass es in der Lebenswirklichkeit der Jugend weite Bereiche gibt, in die der Staat nicht vordringt und dies auch gar nicht will³⁵. In diesen Bereichen wird ein solcher Verhaltenskodex

³⁵ Formulierung und praktische Umsetzung des § 19 StGB muten schon fast anarchisch an. Da Kinder- und Jugendgewalt ganz überwiegend von Gleichaltrigen betrieben wird, werden durch diese Vorschrift Unter-14-Jährige faktisch ihrer Menschenrechte beraubt, was Würde und körperliche Integrität angeht. Der Staat schafft bewusst einen rechtsfreien Raum und ignoriert seine Schutzpflicht völlig. §19 ist ja nur ein Entschuldigungsgrund, das tatbestandsmäßige Unrecht wird in nach §19 gelösten Fällen ausdrücklich bejaht. Natürlich kann die Jugend-Strafvollzugsanstalt (in der die Zustände bekanntlich meist als eines Rechtsstaates besonders unwürdig zu bezeichnen sind) einem Kind nicht zugemutet werden. Tätern 14 Jahre lang keinerlei ernstzunehmende Konsequenzen für selbst die schlimmsten Verbrechen aufzuzeigen, ist jedoch ebenso inakzeptabel. Die einzig wirklich befriedigende Lösung ist der materielle Rechtsstaat.

(mittels Faustrechts) rigoros durchgesetzt. Die Kinder und Jugendlichen wissen in aller Regel nur ansatzweise von der Existenz der Rechtsordnung, die „in der Erwachsenenwelt“ (vermeintlich) Gültigkeit hat³⁶; sie wissen nichts von ihrer Würde bzw. von deren positivierten Schutz im GG, wissen größtenteils nichts davon, dass grausame und erniedrigende Bestrafung nie gerechtfertigt sein kann³⁷. Derartige Verhaltenskodizes werden seit unzähligen Schülergenerationen rigoros durchgesetzt und haben somit in den Augen der Betroffenen allein faktische Gültigkeit. Nach Kelsen sind sie somit als *geltendes Recht* anzusehen. Insofern kann die einzelne Schule als eigener Rechtsstaat angesehen werden, freilich als einer, der die Menschenwürde etwa so sehr achtet wie das DDR-Regime. (*Radbruch* würde in sofern nicht mehr von einem Rechtsstaat sprechen, da Gerechtigkeit weder angestrebt noch ansatzweise erreicht wird³⁸.)

VI. Folgen für die Täter

Die kurzfristigen Folgen sind offensichtlich. Die Täter werden nicht bestraft und fühlen sich somit bestätigt. Ihr Glaube, rechtens zu handeln, wächst (sofern Kategorien wie Recht und Unrecht überhaupt irgendeine Relevanz beigemessen wird). Während im späteren Leben von den

Solange Gewalt unter Kindern und Jugendlichen nicht von der Gesellschaft als verwerflich angesehen und dies nicht in der Erziehung erfolgreich vermittelt wird, kann der formelle Rechtsstaat nur behelfsweise Lösungen anbieten. Die Alltäglichkeit von Gewalt ist schon Grund genug, dass auch das effizienteste Strafrechtssystem nicht als vollkommen angesehen werden kann.

³⁶ Oft wird von den Kindern auch schlichtweg Unmögliches verlangt: Bei einem Schulausflug in eine fremde Stadt seien die Schüler angewiesen, in Gruppen zusammen zu bleiben. Beschließt die Gruppe auch nur, über eine rote Ampel zu gehen, so befindet sich in einem Dilemma, wer als Mitglied der Gruppe weder gegen das Trennungsverbot, noch gegen die Straßenverkehrsregeln verstoßen will.

³⁷ Auf diese Auffassungen während einer kritischen Entwicklungsphase dürfe es auch zurück zu führen sein, dass grundlegende Errungenschaften der Rechtswissenschaft (Verbot von Todesstrafe und Folter, der Grundsatz „in dubio pro reo“, die in § 1 StGB niedergeschriebenen Grundsätze) in weiten Teilen der Bevölkerung auf Unverständnis und Ablehnung stoßen.

³⁸ vgl. Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht; in: SJZ 1946, 105 (107).

Opfern aus formalen/ethischen Gründen³⁹ kein Gehorsam erwartet werden kann, ist dies bei den Tätern *faktisch* nicht bzw. nur nach intensiver Re- (eigentlich: Erst-) Sozialisierung möglich.

Doch auch die langfristigen Folgen dürfen nicht außer Acht bleiben. Gehlen beschreibt den Mensch als „weltoffen“⁴⁰, also als gerade nicht an seine Umwelt angepasst. Schon deshalb ist die darwinistische Lehre vom Überleben des Bestangepassten⁴¹ nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragbar. Jedoch kann sich der Mensch selbst Kriterien wählen, anhand derer die Menschen sich untereinander vergleichen um ihre Erfolgsaussichten im „Struggle for life“ zu bestimmen. Im Mittelalter war die Standeszugehörigkeit, also die Herkunft, entscheidend für die zur Selbsterhaltung zur Verfügung stehenden Mittel.

Die unserer Bildungspolitik zugrunde liegende Absicht ist, den Kindern mit höherem Bildungspotential (also den intelligentesten, interessiertesten und kreativsten Kindern) Zugang zu elitären Bildungseinrichtungen (Gymnasien, Hochschulen) zu gewähren und ihnen die (finanziell wie persönlich) lohnendsten Beruf zu sichern. Dazu werden beispielsweise zu Hause geschriebene Aufsätze benotet, wobei vorausgesetzt wird, dass jeder Schüler die eigene Arbeit abgibt. Schon ein kurzer Blick in Kindheitserzählungen oder einschlägige Mediendarstellungen zeigt indes, dass im Vorfeld der Abgabe Aufsätze vielfach den Besitzer wechseln und dass eine überraschende Anziehungskraft zwischen den (physisch) stärksten Schülern und den besten Aufsätzen besteht. Somit ist körperliche Stärke für Noten vielfach wichtiger als Intelligenz. Systematischer Betrug in Klausuren wird von vielen Lehrern aus Desinteresse oder Furcht grundsätzlich geduldet. Wer aus Moral oder Anstand versucht, mit ehrlichen Mitteln zu bestehen, ist wieder einmal

³⁹ s.o. die Ausführungen zu Hobbes: Der Staat, der seiner Schutzpflicht nicht nachkommt, verliert seinen Legitimationsgrund und kann somit keinen Gehorsam mehr fordern.

⁴⁰ Arnold Gehlen: Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt; 9. Auflage; Frankfurt a. M. 1971.; S. 35.

⁴¹ „Survival of the fittest“: Herbert Spencer: „Principles of Biology“; 1864; Vol.1 §164.

„selbst schuld“. Somit sind im Schuldarwinismus eine starke Faust und in schwaches Gewissen von großem Vorteil für den Aufstieg in die gesellschaftliche „Elite“.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die derzeit viel diskutierte Abschaffung der Hauptschulen und die Forderung nach mehr Gesamtschulen höchst bedenklich. Jedoch sollte die Unterscheidung nicht mehr anhand der bisher erzielten Noten, sondern auf Grundlage des gezeigten Aggressionspotentials getroffen werden. Dabei könnten drei verschiedene Schularten für friedliche, durchschnittliche bzw. besonders aggressive Kinder eingerichtet und auf allen Schularten identische, intern gestaffelte⁴² Bildungsabschlüsse sowie inhaltlich gleichwertige, pädagogisch den Schülern angepasste Unterrichtsmethoden angeboten werden. Diese Aufteilung würde der o.g. Befriedigung des Thanatos angemessen Rechnung tragen und von der Alltagsgewalt besonders gefährdete Kinder viel eher schützen. Auch Gewaltpräventionsprogramme könnten viel zielgerichteter eingesetzt, Lehrkräfte viel fokussierter ausgebildet werden.

VII. Zusammenfassende Thesen

- Wenn die Alltagsgewalt unter Kindern und Jugendlichen ein Legitimationsproblem des Rechtsstaats darstellt, dann wird auch die Geltung des Grundrechtskatalogs (also der positivierten Menschenrechte) in Frage gestellt.
- Die alltägliche schulische Gewalt stellt den Rechtsstaat unmittelbar in Frage.
- Kinder- und Jugendgewalt ist ubiquitär.
- Objektive Geltung des Faustrechts in ganzen Gesellschaftsbereichen, aber auch schon der subjektive Glaube daran, bedeuten, dass der Staat seine Schutzpflicht vernachlässigt

⁴² vgl. zur internen Staffelung u.a. das schwedische Modell.

hat.

- Eine Nation, in der es auch nur ein Kind gibt, für das der Satz „*Du musst kämpfen*“ objektiv richtig ist, kann kein Rechtsstaat sein.
- Nach Kelsen stellen viele Schulen eigene Rechtsstaaten dar.
- Freiwilligkeit ist das zentrale Unterscheidungskriterium zwischen Spiel und Gewalt.
- Haftbarmachung von Eltern und Lehrern für die Taten strafunmündiger Kinder sowie ein nach Aggressionspotential gestaffeltes Schulsystem könnten behelfsweise Lösungen für das Phänomen Bullying darstellen.